



# Strassenbauprojekt

Bericht zu den Einwendungen

Glattbrücke  
Winterthurerstrasse

Bau Nr. 22032

**Auflageexemplar**

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Zürich, 17. November 2025 TAZ / thm

# **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
<b>2</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>6</b>

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Winterthurerstrasse mit dem geplanten Ersatzneubau der Fuss- und Velobrücke Glattbrücke wurde vom 12. September 2025 bis 13. Oktober 2025 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind zwei Eingaben mit total zwei Einwendungen eingegangen, davon null mit identischem oder ähnlichem Wortlaut. Von den somit zwei vorliegenden Einwendungen wird eine Einwendung berücksichtigt und eine Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

## **1.2 Projektbeschreibung**

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Anstelle der heutigen Glattbrücke Winterthurerstrasse soll ein Ersatzneubau erstellt werden, der den heutigen und künftigen Anforderungen und Randbedingungen gerecht wird.

## 2 Einwendungen

### Einwendung 1:

Mischverkehrsflächen bewähren sich nicht. Der Trend gehe dahin, wenn immer möglich Fuss- und Veloverkehr zu trennen. Die Brücke solle daher den Fuss- und Veloverkehr getrennt führen.

An der Glatt komme es sehr häufig zu Konflikten zwischen Spaziergängern, Joggern, Hunden und rasenden Velofahrern. Es sei daher nicht erklärbar, wieso auf neuen Bauwerken weiterhin ein Mischverkehr geführt werden solle. Die Brücke könne problemlos 2 m breiter werden und wäre immer noch viel schmalere als die heutige. Ein Fussweg sei baulich abzutrennen.

### Stellungnahme:

Varianten zum Normalquerschnitt der neuen Brücke, insbesondere Mischverkehr oder getrennte Führung, wurden im Rahmen des Vorprojekts abgewogen.

Die Brückenbreite und der Entscheid zugunsten von Mischverkehr anstelle getrennter Führung von Fuss- und Veloverkehr erfolgten unter Einbezug technischer sowie finanzieller Kriterien:

- Situationsanalyse und Konsistenz Verkehrsnetz

Eine Situationsanalyse zur Einbettung der neuen Glattbrücke in das angrenzende Wegnetz zeigt, dass sämtliche Glattuferwege sowie weitere Anschlusswege aus/von Wallisellen im Mischverkehr Fuss/Velo geführt bzw. geplant werden.

- Minimierung der Gewässerüberdeckung

Um die Überdeckung des Gewässers möglichst klein zu halten, ist eine möglichst geringe Brückenbreite anzustreben (vgl. Art. 38 Gewässerschutzgesetz, GSchG).

- Bauwerk und Gewässerüberdeckung

Die Interessenabwägung zum Bauwerk und seiner Gewässerüberdeckung kommt insgesamt zum Schluss, dass die umweltbezogenen Anforderungen sowie die Einbettung in das Wegnetz entlang der Glatt für eine Führung im Mischverkehr im Sinne der Suffizienz sprechen. Insbesondere müsste bei der getrennten Verkehrsführung die Brücke mit einer Mindestbreite von 5.90 m erstellt werden. Dies steht einerseits dem ökologischen Grundgedanken (ressourcenschonend zu bauen) und andererseits der Auflage gemäss GSchG, dass Gewässer so wenig wie möglich überdeckt werden dürfen, entgegen.

- Kosten

Mischverkehr erlaubt eine vergleichsweise schmale Brücke mit einer Breite von 4.0 m. Diese ist im Bau und der Erhaltung kostengünstiger als eine auf getrennten Verkehr ausgelegte breitere Ausführung mit 5.90 m Breite.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 2:**

Die Enden der Brückenbrüstungen sowie etwaige Absperrpfosten sollen mit adäquaten Reflektoren gekennzeichnet werden. Die Sichtbarkeit von Absperrpfosten könne mit rautenförmigen Markierungen um den Pfosten herum unterstützt werden.

Die Gegend sei ziemlich unbeleuchtet. Für die Sicherheit des Fahrradverkehrs seien Reflektoren an Hindernissen eine grosse Unterstützung.

**Stellungnahme:**

Es handelt sich um einen naturnahen Raum und das Glattufer soll ohne zusätzliche Lichtquellen gehalten werden. Mit dem Ersatzneubau wird auf eine öffentliche Beleuchtung auf der Brücke verzichtet und die bestehenden Kandelaber werden demontiert. Es spricht jedoch nichts gegen das Anbringen von Reflektoren an den Brückenenden.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **3 Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

Stadt Zürich  
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement  
Tiefbauamt  
Werdmühleplatz 3  
8001 Zürich  
T+ 41 44 412 50 99  
[tiefbauamt@zuerich.ch](mailto:tiefbauamt@zuerich.ch)  
[stadt-zuerich.ch/tiefbauamt](http://stadt-zuerich.ch/tiefbauamt)